

Ebensowenig helfen an dieser Stelle der Untersuchung allgemeine Erwägungen weiter. Zwar läßt sich denken, daß die Kurie den Mangel der fehlenden Priesterweihe möglichst bald heilen wollte, und Cölestin sie zum ersten möglichen Termin am 30. März erhielt. Aber der 13. April ist auch nicht auszuschließen. Der schnellen Aufeinanderfolge von Priesterweihe und Papstweihe stand kein zu beachtendes Interstitium entgegen³⁸. Zum anderen hat die Forschung – teilweise auch angeregt durch die Apostolische Konstitution *Romano Pontifici eligendo* Pauls VI. von 1975 – am Beispiel Innocenz' III. gezeigt, daß der Papst sich im Einklang mit den Lehren der Kanonisten von seinem Wahltag an im Besitze der vollen Jurisdiktionsgewalt sah und das *plenum ius* innehatte³⁹. Es ist sehr gut denkbar, daß Papst Cölestin in der Zeit zwischen Wahl und Krönung die *Bulla dimidia* bei der Urkundenausstellung benutzt hat; möglicherweise ist er sogar ihr Schöpfer gewesen⁴⁰. Es war jedenfalls für den Nachfolger des Apostelfürsten – ganz im Gegensatz zu Heinrich VI. – keinerlei Eile geboten bei der Erlangung der Krönung. Nach der Durchsicht der schon immer in die Überlegungen einbezogenen Quellen läßt sich festhalten, daß sie für die Wahl Cölestins am 21. März sprechen. Diese Auffassung ist schon früher vertreten⁴¹, dann angegriffen⁴² und schließlich verworfen worden⁴³, doch kann sie jetzt mit Zeugnissen gestützt werden, die bislang nicht in die Betrachtung einbezogen worden sind.

Die Forschung hat sich stets nur auf die bekannten erzählenden Quellen und auf die Urkunden der Päpste selbst gestützt. Sie hat aber nicht die Privaturkunden⁴⁴ im weitesten Sinne herangezogen, vor allem nicht deren Datierungszeilen, in denen neben Indiktionen und Inkarnationsjahren öfters auch nach Herrschafts-

³⁸) Franz Wasner, *De consecratione inthronizatione coronatione Summi Pontificis*, Apollinaris 8 (1935) S. 104–106. Franz Xaver Wernz – Petrus Vidal, *Ius canonicum* 4,1 (1934) S. 286 ff.

³⁹) Wilhelm Imkamp, „Sicut papa verus“, *Der Anfang der Primatialgewalt beim noch nicht zum Bischof geweihten Elekten in Theorie und Praxis Papst Innocenz' III.*, Apollinaris 49 (1976) S. 106 ff. Georg May, *Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „Romano pontifici eligendo“*, in: *Ex aequo et bono*, Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag, hg. von P. Leisching, F. Pototschnig, R. Potz (1977) S. 231 ff. Dort ist auch ältere Literatur zum Thema angeführt, wobei von der Seite der Historiker die bis in die jüngste Zeit führenden Übersichten von Horst Fuhrmann, *Die Wahl des Papstes – Ein historischer Überblick, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 9 (1958) S. 762 ff., zu ergänzen ist. Nikolaus Gussone, *Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert* (Bonner historische Forschungen 41, 1978) S. 294 ff.

⁴⁰) Paul Maria Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kuralen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert* (1907) S. 163 ff.; fast wörtlich ebenso abgedruckt in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 21 (1907) S. 37 ff. Carl Gerold Fürst, „Statim ordinetur episcopus“ oder *Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“*, *Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt*, in: *Ex aequo et bono* (wie Anm. 39) S. 45 ff.

⁴¹) Wie Anm. 1 S. 708.

⁴²) Wie Anm. 2.

⁴³) Wie Anm. 5.

⁴⁴) Zum Begriff: Ahasver von Brandt, *Werkzeug des Historikers* (1983) S. 90.